



Beschluss Nr. 893/2025

Schwyz, 18. November 2025 / ju

Aufgaben- und Finanzplan AFP 2026–2029

Stellungnahme zu den Änderungsanträgen der Staatswirtschaftskommission

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 681 vom 16. September 2025 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat gemäss § 10 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) den Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029. Die Staatswirtschaftskommission hat den Voranschlag gemäss § 16 FHG an ihren Sitzungen vom 30. Oktober und 3. November 2025 vorberaten. Gemäss § 16 Abs. 2 FHG kann sie dem Regierungsrat spätestens 30 Tage vor der Behandlung im Kantonsrat Anträge auf Änderung einzelner Voranschlagskredite oder Leistungsaufträge stellen.

2. Anträge der Staatswirtschaftskommission

Die Staatswirtschaftskommission hat zum Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 folgenden Antrag gemäss § 16 FHG gestellt:

Änderungsantrag, den Steuerfuss für juristische Personen um 10 % einer Einheit zu senken und auf 150 % festzusetzen.

Eine Mehrheit der Kommission erachtet es aufgrund der Finanzsituation als verantwortbar, den Steuerfuss für juristische Personen um 10 % einer Einheit zu senken und auf 150 % festzusetzen. Es gelte nun den versprochenen Abbau des – ungesetzlich hohen – Eigenkapitals auch zugunsten der juristischen Personen anzugehen. Eine Senkung sei eine willkommene Entlastung namentlich der KMU und sende auch den Bezirken und Gemeinden ein wichtiges Signal, das Senkungspotenzial für juristische Personen auf kommunaler Stufe ebenfalls zu nutzen. Mit einer Senkung des Steuerfusses auf 150 % bleibt die Gesamtsteuerbelastung der juristischen Personen im Bezirk Höfe nach wie vor über der von einigen Zuger und Luzerner Gemeinden. Das vom Regierungsrat eingebrachte Risiko, die interkantonal und international sehr attraktive Steuerbelastung der Gemeinden Feusisberg, Freienbach und Wollerau würde dadurch noch mehr unter dem

Toleranzbereich der internationalen Vorgaben von 12 % sinken und somit in den Fokus von interkantonaler und internationaler steuerpolitischer Diskussion geraten, erachtet die Staatswirtschaftskommission als vertretbar.

Der Steuerfuss für juristische Personen soll gemäss Antrag der Regierung unverändert bei 160 % festgesetzt bleiben.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Staatswirtschaftskommission ab, den Steuerfuss für juristische Personen von aktuell 160 % um 10 % auf 150 % zu senken, was zu Steuerermindererträgen von rund 5.4 Mio. Franken führt. Die Kompetenz zur Steuerfussfestlegung liegt beim Kantonsrat. Der geplante Aufwandüberschuss im Voranschlagsjahr 2026 würde sich dadurch von 87.9 Mio. Franken auf 93.3 Mio. Franken erhöhen.

Wie im Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 in Ziffer 2.7 dargelegt, erachtet der Regierungsrat eine Senkung des Steuerfusses für natürliche Personen von 115 % auf 110 % und die Beibehaltung des Steuerfusses für juristische Personen von 160 % für den Voranschlag 2026 in der aktuellen Ausgangslage als zielführend. Die beantragte Senkung des Steuerfusses für die juristischen Personen im Umfang von 5.4 Mio. Franken ist finanziell wohl verkraftbar. Grundsätzlich besteht jedoch bis anhin ein Konsens unter den Kantonen, die Gesamtsteuerbelastung der juristischen Personen gemäss internationalen Übereinkünften nicht wesentlich unterhalb von 12 % festzulegen. Mit der Senkung des kantonalen Steuerfusses auf 150 % liegt diese bei Freienbach, Wolterau und Feusisberg bei rund 11.6 %. Derzeit weisen lediglich einzelne Luzerner Gemeinden eine tiefere Steuerbelastung auf.

Zu beachten gilt es die Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung. Diese sieht vor, dass international bedeutende Konzerne (ab 750 Mio. Euro Umsatz) schweizweit mit mindestens 15 % durch eine Ergänzungssteuer besteuert werden, wovon ein Viertel an den Bund abzuliefern ist. Der jährliche Steuerertrag des Kantons im Umfang von rund 120 Mio. Franken wird grundsätzlich zu rund 65 % von fünf Unternehmungen bestritten. Diese fallen unter die OECD-Mindestbesteuerung, so dass sie von einer Steuerfussenkung nicht profitieren, da die Senkung durch die Ergänzungssteuer kompensiert wird. Dadurch dürfte der Ertragsausfall beim Kanton zwar weniger als 5.4 Mio. Franken betragen, dafür muss jedoch zusätzlich ein Bundesanteil an der Ergänzungssteuer geleistet werden. Substrat, welches heute vollständig kantonal besteuert wird, müsste somit zukünftig unter Beteiligung des Bundes veranlagt werden. Die von der Kommission referenzierten KMUs leisten, trotz ihrer hohen Anzahl, einen vergleichsweise geringen Beitrag am Steuersubstrat. Entsprechend gering und mehrheitlich kaum spürbar wird die Entlastung von 10 Steuerfussprozenten ausfallen. Deutlich zielführender wäre es, wenn Bezirke und Gemeinden – ausserhalb des Bezirks Höfe – die kommunalen Steuerfüsse für juristische Personen gezielt und bedeutend senken würden. Viele Gemeinden könnten sich eine Senkung des Steuerfusses bis auf 60 % leisten, ohne dadurch namhafte Steuerausfälle zu verzeichnen. Im Gegenteil, könnten je nach spezifischer Ausgangslage Gemeinden respektive Bezirke ihre Attraktivität für juristische Personen mit gutem Steuersubstrat steigern und sich ebenfalls als steuerlich attraktiver Standort für Unternehmen positionieren.

Bei einer Senkung des Steuerfusses für die juristischen Personen auf 150 % würden sich der bei der Steuerverwaltung beantragte Voranschlagskredit sowie die Saldi der Finanzplanjahre 2027 bis 2029 um je rund 5.4 Mio. Franken reduzieren. Der Voranschlagskredit würde demnach Fr. -1 010 134 100.--, der Saldo 2027 Fr. -1 049 288 400.--, der Saldo 2028 Fr. -1 092 528 900.-- und der Saldo 2029 Fr. -1 124 564 100.-- betragen.

4. Behandlung im Kantonsrat

Der Regierungsrat lehnt die beantragte Änderung des Steuerfusses für juristische Personen auf 150 % ab.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Antrag, den Steuerfuss bei den juristischen Personen um 10 % von 160 % auf 150 % zu senken, wird abgelehnt.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Finanzen; Steuerverwaltung; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber